

Besondere Bedingung Nr. 4161

Gemeinde-Rechtsschutz

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Wer ist versichert?

Versicherungsnehmer ist die Gemeinde. Mitversichert sind der Bürgermeister, die Ortsvorsteher, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Gemeinderäte, die Gemeindevertreter sowie sämtliche Gemeindebediensteten während der Ausübung ihrer Tätigkeit als Funktionäre oder Dienstnehmer der Gemeindeverwaltung (einschließlich den Funktionären und Bediensteten der gemeindeeigenen Versorgungsbetriebe wie z.B. Kindergärten, Schulen, Bauhof, Müllabfuhr, Wasserver- und entsorgungsanlagen).

Hinweis:

Gemäß Artikel 7.2.1. besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Streitigkeiten der Mitversicherten untereinander sowie der Mitversicherten gegen den Versicherungsnehmer.

3. Was ist versichert?

3.1. Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3.);

Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens.

Über den Umfang des Artikel 19.1.3. hinaus besteht für die Gemeinde bzw. ihren Bürgermeister im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gemeinde Versicherungsschutz auch für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhaltes.

Der Versicherungsschutz für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen besteht nicht, wenn und soweit die Abwehr des Schadenersatzanspruches im Rahmen einer anderen aufrechten Versicherung unter Versicherungsschutz steht.

3.2. Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.1.3.);

Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 19.2.2.

Versicherungsschutz im Umfang des Artikels 19.2.2. besteht jedenfalls für folgende Delikte:

- § 133 StGB Veruntreuung
- § 134 StGB Unterschlagung
- § 146 StGB Betrug
- § 153 StGB Untreue
- §§ 223 - 225 StGB Urkundendelikte
- §§ 227 - 231 StGB Urkundendelikte
- §§ 302 - 311 StGB Strafbare Verletzung der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen
- § 313 StGB Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung.

5. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 20%, mindestens aber 1% der Versicherungssumme.

Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder ist der Versicherer berechtigt (Artikel 10.4.) bzw. verpflichtet (Artikel 10.5.), einen Rechtsvertreter auszuwählen, entfällt die Selbstbeteiligung. Der Versicherer trägt dann die Kosten gemäß Artikel 6 voll.

Hinweis: Änderung der Tarifierungsmerkmale

Die jeweils vereinbarte Prämie gilt unter der Voraussetzung gleichbleibender Tarifierungsmerkmale. Der Versicherungsnehmer ist im Sinne von Artikel 13.2. verpflichtet, eine Änderung dieser Tarifierungsmerkmale (z.B. Anzahl der Gemeindebediensteten etc.) zwecks Neufestsetzung der Prämie längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.